

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Andreas Teichert, fraktionslos, vom 26.09.2019, Nr. 6-3988/19-KT, zu „Sozialleistungsmissbrauch/-betrug bei KdU/Erstausstattungspauschale sowie bei Mehrbedarfe ALG II-Leistungen und Sozialgeld gegenüber dem Jobcenter Teltow-Fläming**

## Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund besonders knapp verfügbarer Wohnräume besonders für kinderreiche und sozialschwache Familien, hier (3- /und mehr Raumwohnungen) im Landkreis Teltow-Fläming, sowie einer Heranziehung und Beachtung der 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung des Landkreis Teltow-Fläming gemäß §§ 22, 35 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und (SGB XII) vom 1. Juli 2018. Nach dieser Handlungsempfehlung ist der Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) Träger der Leistungen, die für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet werden.

Das Jobcenter Teltow-Fläming nimmt gemäß § 44b Abs. 1 SGB II die Aufgaben nach dem SGB II wahr. Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung entscheidet das Jobcenter Teltow-Fläming auch über die Leistungserbringung. Insbesondere über den Bedarf für Unterkunft und Heizung, und erlässt die jeweiligen Bescheide. Die Bruttokaltmiete beinhaltet die Nettokaltmiete (Grundmiete) und die kalten Betriebskosten. Die Kosten der Unterkunft (KdU) können als angemessen angesehen werden, sofern die, in der Tabelle der 4. Handlungsempfehlung aufgeführten Richtwerte zu den Mietobergrenzen in den einzelnen, Wohnungsmarkttypen nicht überschritten werden.

In einem konkreten Fall in Luckenwalde, für die Region C: Jüterbog, Luckenwalde wird die Angemessenheitsgewährung, seit dem 10. Oktober 2018 bis heute und fortdauernd jedoch stark bezweifelt, weil überschritten.

Sie wurde wie folgt bewilligt:

Größe der Bedarfsgemeinschaften: 1 Person, Wohnungsgröße 84,11 m<sup>2</sup>, = 3-Zimmerwohnung mit einem KdU Umfang in Höhe von 465,00 Euro Kaltmiete, 61,00 Euro Betriebskostenvorauszahlung, sowie 90,00 Euro Heiz- und Warmwasserkostenvorauszahlung, (KdH). Mithin eine monatliche KdU- /KdH Übernahme in Höhe von 616,00 Euro, für nur Person.

Nach der 4. Handlungsempfehlung des Landkreis Teltow-Fläming, stünden einer Bedarfsgemeinschaft mit nur 1 Person zur Bewilligung dagegen im konkreten Fall nur eine Wohnfläche von /bis max. 50 m<sup>2</sup>, sowie unter Heranziehung der Werte aus der 4. Handlungsempfehlung des Landkreis Teltow-Fläming, und der konkreten Einzelfallgesichtspunkten eine Bruttokaltmiete in Höhe von, 319,16 Euro zu. Unter der Berücksichtigung des Heizspiegels für Deutschland 2018, ebenfalls nur, und im vorlegendem Einzelfall 51,67 Euro angemessen zugestanden zu. Demgemäß mithin eine Gesamtübernahme der KdU /KdH in Höhe von 370,83 Euro anstatt der seit Oktober 2018 bewilligten und unvermindert ausbezahlten 616,00 Euro.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Im konkreten Fall ist bei der Übernahme der KdU dem Leistungserbringer Landkreis Teltow-Fläming ein erheblicher finanzieller Schaden, und zwar seit dem 10. Oktober 2018, in Höhe von 11 x 245,17 Euro, mithin also ein Gesamtschaden in Höhe von 2.696,87 Euro entstanden. Im Weiteren wurde bekannt, dass darüber hinaus im konkreten Fall auch eine sogenannte Erstausstattungspauschale, für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 2.500,00 Euro, sowie die Übernahme einer Mietsicherheitszahlung in Höhe von 1.395,00 Euro bewilligt wurde.

Es steht daher die Klärung einer erbrachten Sozialleistung an einen einzelnen Leistungsempfänger von augenblicklich

### **8. 512,87 Euro**

offen im Raum, die im Übrigen auch die soziale Gleichbehandlung und eine damit einhergehende Wahrnehmung von sozialer Gerechtigkeit berührt.

Nichtsdestotrotz, wurden für diese konkrete einzelne Person, weitere Leistungen erbracht, konkret „ALG II“, für ein nachweislich nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind 1, im Alter von 17 Jahren, sowie „Sozialgeld“ für ein ebenfalls nicht in dieser Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind 2, im Alter von 12 Jahren. Vor diesem Hintergrund dürfte sich der vorbenannte und eingetretene schädliche Betrag nach oben hin noch deutlich erhöhen.

Dass diese Gelder aus dem Haushalt des Landkreis Teltow-Fläming unwiederbringlich verloren sind, versteht sich von selbst.

Das zuständige Jobcenter Teltow-Fläming mit seiner Nebenstelle in Luckenwalde, hatte jedoch ausweislich der dem Anfragesteller vorgelegten Akten, seit dem 16. Oktober 2018, umfassend Kenntnis über einen bestehenden Betrugsfall in dieser Angelegenheit. Dennoch leistet das Jobcenter Teltow-Fläming seit dem Jahr 2018, bis heute monatlich 616,00 Euro u.a. für die KdU sowie die KdH, obgleich mit Bescheid vom 16. November 2018 selbst die Kenntnis ebenso vorlag, wie durch eine Mitteilung konkrete Betrugsmitteilung vom 16. Oktober 2018.

Und trotz zahlreicher, seit dem 16. Oktober 2018, direkt an die Geschäftsführerin des Jobcenter Luckenwalde gerichteter Hinweise zu einem umfassenden Betrugsfall, zahlte das Jobcenter Teltow-Fläming mindestens bis Januar 2019 weiterhin ungeprüft Leistungen u.a. (ALG II, sowie Sozialgeld) aus.

Selbst nachdem es zwischen weiteren Geschädigten und Dritten, und der Leiterin Leistungsabteilung des Jobcenter Luckenwalde im November 2018, nochmals eindeutige und persönlich vorgetragene Hinweise zu vorliegenden Betrugsstraftaten gab, zahlte auch hier das Jobcenter fleißig weiter Leistungen aus.

Abgesehen davon, sind im Weiteren auch Verwaltungsstellen des Jugendamt und der Unterhaltsvorschussstellen des Landkreises Teltow-Fläming involviert und betroffen. Vor dem Hintergrund, dass in diesem konkreten Fall, nunmehr vor allem minderjährige und unwissende, wie auch unbeteiligte Dritte, hier Kinder und Jugendliche mit Inkasso-Forderungen im Auftrag des Jobcenter Teltow-Fläming überzogen werden, ist diese Anfrage hinreichend begründet und unabwendbar.

### **Fragen:**

1. Wie viele Fälle von festgestellten Sozialleistungsbetrugshandlungen sind seit dem Jahr 2017, sowie in 2018, (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt) und im laufenden Kalenderjahr dem Jobcenter Teltow-Fläming, für alle Standorte im Kreis Teltow-Fläming bekannt geworden?
2. In welchen Fällen wird die, bei der Staatsanwaltschaft Potsdam eingerichtete Sonderabteilung mit gebündeltem Spezialwissen, u.a. z.B. die Abteilung 4128, für Sozialleistungsbetrug eingeschaltet?

3. Und sofern die vorgenannte Sonderabteilung bei der Staatsanwaltschaft Potsdam, eingeschaltet wurde, ist zu benennen, in wie vielen Fällen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt) durch das Jobcenter Teltow-Fläming, im Jahr 2017, 2018, sowie 2019, also im laufenden Haushaltsjahr Strafanzeige gestellt wurde?
4. Wie oft (bitte auch hier nach Jahren aufgeschlüsselt) wurden in den Jahren 2017, 2018, sowie im aktuellen Haushaltsjahr gegenüber minderjährigen Leistungsempfängern Erstattungsbescheide erlassen?
5. Wie oft wurden gegenüber minderjährigen Leistungsempfängern im Auftrag des Jobcenter Teltow-Fläming, durch die beauftragte Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Recklinghausen –Inkasso-Service- gegen minderjährige Leistungsempfänger Vollstreckungshandlungen durchgeführt, beziehungsweise ein Vollstreckungsauftrag erteilt?
6. Nach welchen Kriterien wird eine sogenannte Erstausrüstungspauschalen durch das Jobcenter Teltow-Fläming berechnet, sowie bewilligt, ferner bitte ich in diesem Zusammenhang um Auskunft darüber, wie nach Trennung oder Scheidung entsprechend vorhandene Hausratsgegenstände in die Berechnungsgrundlage mit einfließen?
7. Wie verfährt das Jobcenter Teltow-Fläming in den Fällen, in denen z.B. als Darlehen gewährte Mietsicherheitszahlung (Mietkaution) nicht vereinbarungsgemäß durch den Leistungsbezieher zurückgeführt werden?
8. Welche Maßnahmen ergreift das Jobcenter Teltow-Fläming in Fällen, in denen zwar eine neue Mietsicherheitszahlung (Mietkaution) übernommen wurde, obgleich aus früheren Bewilligungen, hier offene Mietkautionsrückzahlungen /Forderungen offenstehen?
9. Wie viele Fälle von Darlehensrückzahlungsausfällen sind dem Jobcenter Teltow-Fläming seit dem Jahr 2017 bis in das aktuelle Haushaltsjahr bekannt geworden?
10. Wie viele Fälle von verjährten Rückforderungsansprüchen aus Darlehensgewährungen, sind der Kreisverwaltung aus den Jahren 2016 bekannt?
11. Wie viele Fälle (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt) von Betrug, bei sogenannten Mehrbedarfen und Sozialgeld, wurden dem Jobcenter Teltow-Fläming, in den Jahren 2017, 2018, sowie im laufendem Haushaltsjahr bekannt?
12. In wie vielen Fällen (bitte nach Jahren aufzuschlüsseln) wurden durch das Jobcenter Teltow-Fläming die Finanzbehörden, ZOLL, und Zollkriminalamt in den Jahren 2017, 2018, sowie im aktuellen Haushaltsjahr eingeschaltet, oder mit Ermittlungen betraut?
13. Ist der Kreisverwaltung als Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming bekannt, dass ein, seit dem Monat Oktober 2018, fortdauernder Betrugsfall im Jobcenter Teltow-Fläming gegenständlich ist? Und wenn ja, wurden hier eigenständige entsprechende Ermittlungsverfahren durch das Jobcenter Teltow-Fläming eingeleitet?
14. Ist dem Jobcenter Teltow-Fläming bekannt, dass seit dem Monat Oktober 2018, mindestens von einer geschädigten Person, über Monate Mitteilungen an dieses ergangen sind, aus welchen klar zu entnehmen war, das zu diesem einzeln mitgeteilten Betrugsfall mehr als 10 weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete, Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

*Die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ohne Bezug auf die von Herrn Teichert anvisierte Bedarfsgemeinschaft.*

**zu 1)**

Für das Jahr 2017 wurden beim Jobcenter Teltow-Fläming 236 Verfahren mit dem Verdacht zu strafbaren Handlungen geführt. 97 Verfahren wurden aufgrund von Zuständigkeiten anderer Behörden bzw. aufgrund des Zusammentreffens von Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdachtsmomenten an die Zollverwaltung bzw. die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Für das Jahr 2018 wurden beim Jobcenter Teltow-Fläming 76 Verfahren mit dem Verdacht zu strafbaren Handlungen geführt. 39 Verfahren wurden aufgrund von Zuständigkeiten anderer Behörden bzw. aufgrund des Zusammentreffens von Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdachtsmomenten an die Zollverwaltung bzw. die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Für das Jahr 2019 wurden bislang beim Jobcenter Teltow-Fläming 21 Verfahren mit dem Verdacht zu strafbaren Handlungen eingeleitet. 26 Verfahren wurden aufgrund von Zuständigkeiten anderer Behörden bzw. aufgrund des Zusammentreffens von Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdachtsmomenten an die Zollverwaltung bzw. die Staatsanwaltschaft abgegeben.

**zu 2)**

Über die Bearbeitungszuständigkeit der durch das Jobcenter zur Anzeige gebrachten Sachverhalte entscheidet die Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich. Dem Jobcenter Teltow-Fläming ist lediglich bekannt, dass das Dezernat 4128 der Staatsanwaltschaft Potsdam für die Bearbeitung von Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit Sozialleistungsbezug zuständig ist.

**zu 3)**

Im Jahr 2017 wurden durch das Jobcenter Teltow-Fläming im Rahmen der im Jobcenter zu führenden Vorermittlung insgesamt 73 Strafanzeigen gestellt.

Im Jahr 2018 wurden durch das Jobcenter Teltow-Fläming insgesamt 28 Strafanzeigen gestellt.

Im Jahr 2019 wurden durch das Jobcenter Teltow-Fläming im Rahmen der zu führenden Vorermittlungen bislang insgesamt 39 Strafanzeigen erstattet.

**zu 4)**

Diese Angabe wird in den Jobcentern nicht statistisch erfasst, daher kann dazu keine Aussage getroffen werden.

**zu 5)**

Gegen minderjährige Leistungsempfänger wird keine Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet bzw. ein Vollstreckungsauftrag erteilt. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, die Einrede der Verjährung zu beantragen.

**zu 6)**

Nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II werden Erstaussstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte, gesondert erbracht. Diese werden gemäß der Richtlinie Nr. 3/2017 als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt, die in der genannten Richtlinie unter Nr. 1b aufgeführt sind. Zur Erstaussstattung einer Wohnung gehören nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, wie z.B. ein Fernsehgerät (BSG vom 24. Februar 2011, B 14 AS 75/10 R).

Der Anspruch auf Erstaussstattung ist bedarfsbezogen zu verstehen und zu ermitteln. Dabei wird (nur) eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt (BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstausstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist (BSG vom 19.08.2010, B 14 AS 10/09 R).

In der Regel wird vorab eine Außendienstprüfung zur Bedarfsermittlung durchgeführt.  
In Scheidungsfällen wird der verbleibende Bedarf nach Haushaltstrennung übernommen.

**zu 7)**

Die bewilligte Mietkaution wird durch die laufende Einbehaltung von den Leistungen nach dem SGB II getilgt. Bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug oder Auszug aus der betreffenden Unterkunft wird die Restsumme sofort fällig und durch den beauftragten Inkasso-Service beigetrieben.

**zu 8)**

Grundsätzlich wird die vormals bewilligte Kautions bei Beendigung des vorherigen Mietvertrages sofort fällig. In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Einbehaltung durch den Vermieter, wird die ältere Forderung vorrangig laufend von den SGB II-Leistungen einbehalten.

**zu 9)**

Diese Angabe wird in den Jobcentern nicht statistisch erfasst, daher kann dazu keine Aussage getätigt werden.

**zu 10)**

Die Forderungen werden gegenüber dem Schuldner mittels Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden diese Forderungen unanfechtbar und unterliegen somit einer 30jährigen Verjährungsfrist.

**zu 11)**

Eine konkrete Aufschlüsselung von Betrugsfällen zu bestimmten Leistungsarten wie Mehrbedarfen oder Sozialgeld kann nicht erfolgen, da dies hier nicht gesondert statistisch erfasst wird. Ferner erfolgen Strafanzeigen wegen Betruges nicht für jede Tathandlung gesondert. Um einen möglichen Strafklageverbrauch zu vermeiden, wird eine Gesamtanzeige erstattet, in welcher die Tathandlungen (bei Tatmehrheit/ Tateinheit) aufgeführt werden. Ob und welche Tathandlungen tatsächlich angeklagt werden, obliegt der Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde.

**zu 12)**

Abgaben an die Finanzbehörden erfolgten durch das Jobcenter in den Jahren 2017 bis 2019 nicht, da hierzu bislang keine Veranlassung bestand. Sofern dahingehende Anhaltspunkte aufgekommen sind, wurden diese in der Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde als Hinweis aufgenommen. Das Hauptzollamt entscheidet über die Bearbeitung der durch das Jobcenter abgegebenen Sachverhalte in eigener Zuständigkeit.

Im Jahr 2017 erfolgten 85 Abgaben an das Hauptzollamt.

Im Jahr 2018 erfolgten 33 Abgaben an das Hauptzollamt.

Im Jahr 2019 erfolgten bislang 28 Abgaben an das Hauptzollamt.

Die vorgenannten Werte für das Jahr 2019 betreffen den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.08.2019.

**zu 13)**

Einzelne potentielle Betrugsfälle werden der Trägerversammlung nicht bekanntgegeben, da dies nach § 44c SGB II nicht zu deren Aufgabe gehört.

**zu 14)**

Sobald Anzeigen oder Hinweise bezüglich eines eventuellen Sozialleistungsbetruges eingehen, werden die dort vorgebrachten Vorwürfe im zuständigen Bereich eingehend geprüft und - sofern erforderlich - notwendige Veranlassungen getroffen. Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt, auch wenn dessen Kontaktdaten bekannt sind, aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht.

Zu beachten ist, dass bei Entscheidungen des Jobcenters in der Regel die Möglichkeit des Widerspruches oder Klage gegeben ist. Anhängige Rechtsverfahren verursachen aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass Entscheidungen bis zum Abschluss eines Verfahrens ruhen und zum Beispiel Aufrechnungen dann nicht durchgeführt werden können.

Wehlan